

Rahmenvereinbarung
gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG
vom
14.06.2022

zwischen

dem GKV-Spitzenverband, Berlin
und
dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln
gemeinsam und einheitlich

sowie

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

Präambel

Gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG schließen die Vertragsparteien nach § 17 b Absatz 2 Satz 1 KHG eine Rahmenvereinbarung mit dem Ziel, eine sachgerechte Finanzierung der Ausbildungskosten sicherzustellen. Die Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG haben diese Rahmenvereinbarung bei der Vereinbarung eines krankenhausindividuellen Ausbildungsbudgets nach § 17 a Absatz 3 KHG zu beachten.

§ 1 Zu finanzierende Tatbestände und Kalkulationsschema

- (1) Die von den Vertragsparteien festgelegten zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG sind Gegenstand der **Anlage 1** dieser Rahmenvereinbarung. Teil 1 der Anlage 1 umfasst die Kosten der mit dem Krankenhaus notwendigerweise verbundenen Ausbildungsstätten und die Mehrkosten des Krankenhauses infolge der Ausbildung (ohne Mehrkosten der Ausbildungsvergütung). Teil 2 der Anlage 1 umfasst die Ausbildungsvergütungen für die in § 2 Nummer 1a KHG genannten Berufe.
- (2) Das von den Vertragsparteien festgelegte Kalkulationsschema gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG ist Gegenstand der **Anlage 2** dieser Rahmenvereinbarung. Bei der Kalkulation ist der von dem jeweiligen Land finanzierte Teil in Abzug zu bringen.
- (3) Die Feldinhalte des Kalkulationsschemas sollten den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG in Form von CSV-Dateien übermittelt werden.
- (4) Der Krankenhausträger hat zur Ermittlung des Ausbildungsbudgets die Nachweise und Begründungen gemäß § 17a Absatz 4a KHG vorzulegen sowie im Rahmen der Verhandlungen zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

§ 2 Zeitliche Geltung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung ist auf alle Vereinbarungen über Ausbildungsbudgets für Vereinbarungszeiträume ab dem Kalenderjahr 2022 anzuwenden. Vereinbarungen für das Kalenderjahr 2022, die bereits vor dem Abschluss dieser Rahmenvereinbarung zustande gekommen sind, können von den Vertragsparteien dieser Vereinbarungen einvernehmlich angepasst werden.
- (2) Bei Vereinbarungen über Ausbildungsbudgets für Vereinbarungszeiträume vor dem Kalenderjahr 2022, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Rahmenvereinbarung noch nicht zustande gekommen sind, ist die Rahmenvereinbarung vom 25.02.2009 in der für den jeweiligen Vereinbarungszeitraum geltenden Fassung zu beachten. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass das Hebammenreformgesetz vom 22.11.2019 (BGBl I, 1759) in der Rahmenvereinbarung gemäß § 17 a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG vom 25.02.2009 in der Fassung der Ergänzungsvereinbarung vom 02.04.2019 noch nicht berücksichtigt wurde. Diese gesetzlichen Änderungen sind bei den Verhandlungen über Ausbildungsbudgets für die relevanten Vereinbarungszeiträume zu berücksichtigen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

§ 4 Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende (Kündigungstermin) schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Verhandlungen über eine Neuvereinbarung nach erfolgter Kündigung unverzüglich aufzunehmen. Falls drei Monate vor dem Kündigungstermin noch keine Einigung zustande gekommen ist, entscheidet die Bundesschiedsstelle nach § 18a Absatz 6 KHG auf Antrag einer Vertragspartei. Die bisherige Rahmenvereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen Rahmenvereinbarung fort.

§ 5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die ungültige Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem Zweck der ungültigen Bestimmung möglichst nahekommt.

Anlagen:

- 1) Aufstellung über die zu finanzierenden Tatbestände gemäß § 17a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 KHG
- 2) Kalkulationsschema für die Verhandlung des Ausbildungsbudgets gemäß § 17a Absatz 3 KHG zwischen den Vertragsparteien nach § 18 Absatz 2 KHG